



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Nordrhein-Westfalen-Programm 1975

Nordrhein-Westfalen / Landesregierung

Düsseldorf, 1970

5.1 Landesplanung

urn:nbn:de:hbz:466:1-8442

5. PLANUNG, BAU UND VERKEHR

Den überwiegenden Teil seines täglichen Lebens verbringt der Mensch in einer gebauten Umwelt, sei es in der Wohnung, in der Wohnumgebung, am Arbeitsplatz oder auf den Verkehrswegen. Diese Umwelt mitzugestalten, ist ihm meistens verwehrt. Er findet sie vor und unterliegt ihren Bedingungen. Daran wird deutlich, wie entscheidend vorausschauende Planung ist und welche Verantwortung sie zunehmend zu tragen hat; denn je dichter sich Nutzungen im Raum konzentrieren, um so schwerer wird ein Ausgleich unterschiedlicher Interessen.

5.1

Landesplanung

Die räumliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen ist im wesentlichen gekennzeichnet durch:

- das weitere Wachsen der Verdichtungsräume
- den fortschreitenden Verstärkungsprozeß in Schwerpunkten der übrigen Räume
- den Rückgang der Landwirtschaft
- das räumliche Ungleichgewicht in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Bundes- und Landesgebietes
- die Zunahme des Dienstleistungssektors
- die zunehmende Belastung der Landschaft.

Dies sind die wichtigsten Ansatzpunkte der Landesplanung bei ihrem Bestreben, eine den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Raumordnung zu schaffen.

5.11

Geltende Ziele der Landesplanung

Ziele der Landesplanung sind bisher in drei Stufen dargestellt:

- Im Landesentwicklungsprogramm
- In den Landesentwicklungsplänen I und II
- In Gebietsentwicklungsplänen der Landesplanungsgemeinschaften.

Der Landesentwicklungsplan I (Abbildung 22, S. 80) grenzt die Ballungskerne, Ballungsrandzonen und ländlichen Zonen gegeneinander ab; er stellt die Gemeinden und städti-

5.12

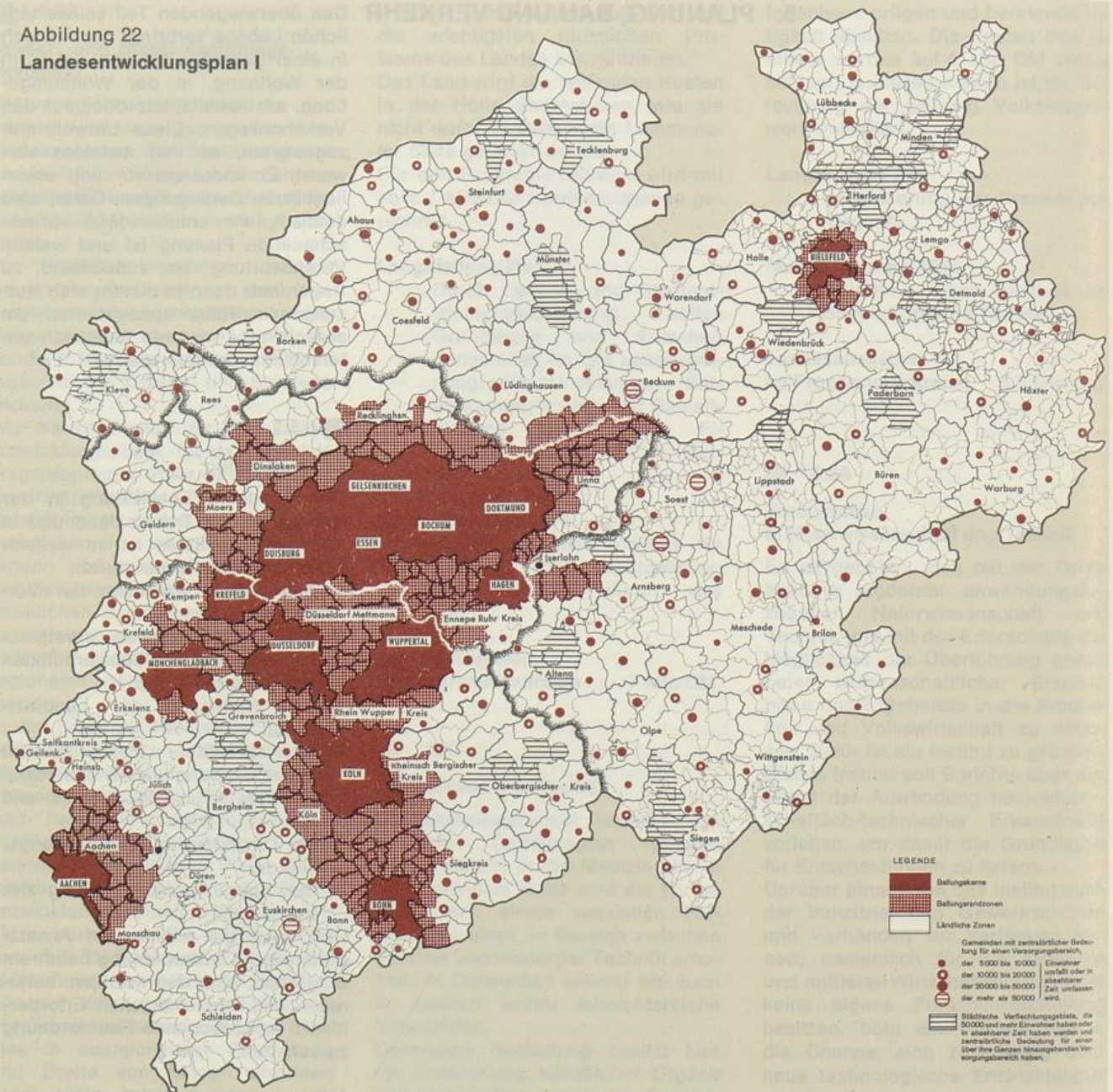
Zeitplan für die Aufstellung weiterer Pläne

Im Programmzeitraum werden von der Landesplanungsbehörde und von den Landesplanungsgemeinschaften weitere Pläne erstellt.

Der Landesentwicklungsplan III wird noch mit der Freizeitinfrasturktur befaßt. In ihm ist die Darstellung von Vorstudien, z. B. für die Wasserwirtschaft und die Erholung, vorgesehen. Auf Grund der bereits angefallenen Vorarbeiten wird der Landesentwicklungsplan III in den Jahren 1971/72 aufgestellt werden.

Die Landesplanungsgemeinschaften werden im Laufe des Jahres 1971/72 mit der Aufstellung ihrer Gebietsentwicklungspläne beauftragt. Diese Pläne werden in den Jahren 1972/73 aufgestellt werden. Die Landesplanungsgemeinschaften werden im Laufe des Jahres 1971/72 mit der Aufstellung ihrer Gebietsentwicklungspläne beauftragt. Diese Pläne werden in den Jahren 1972/73 aufgestellt werden.

Abbildung 22
Landesentwicklungsplan I

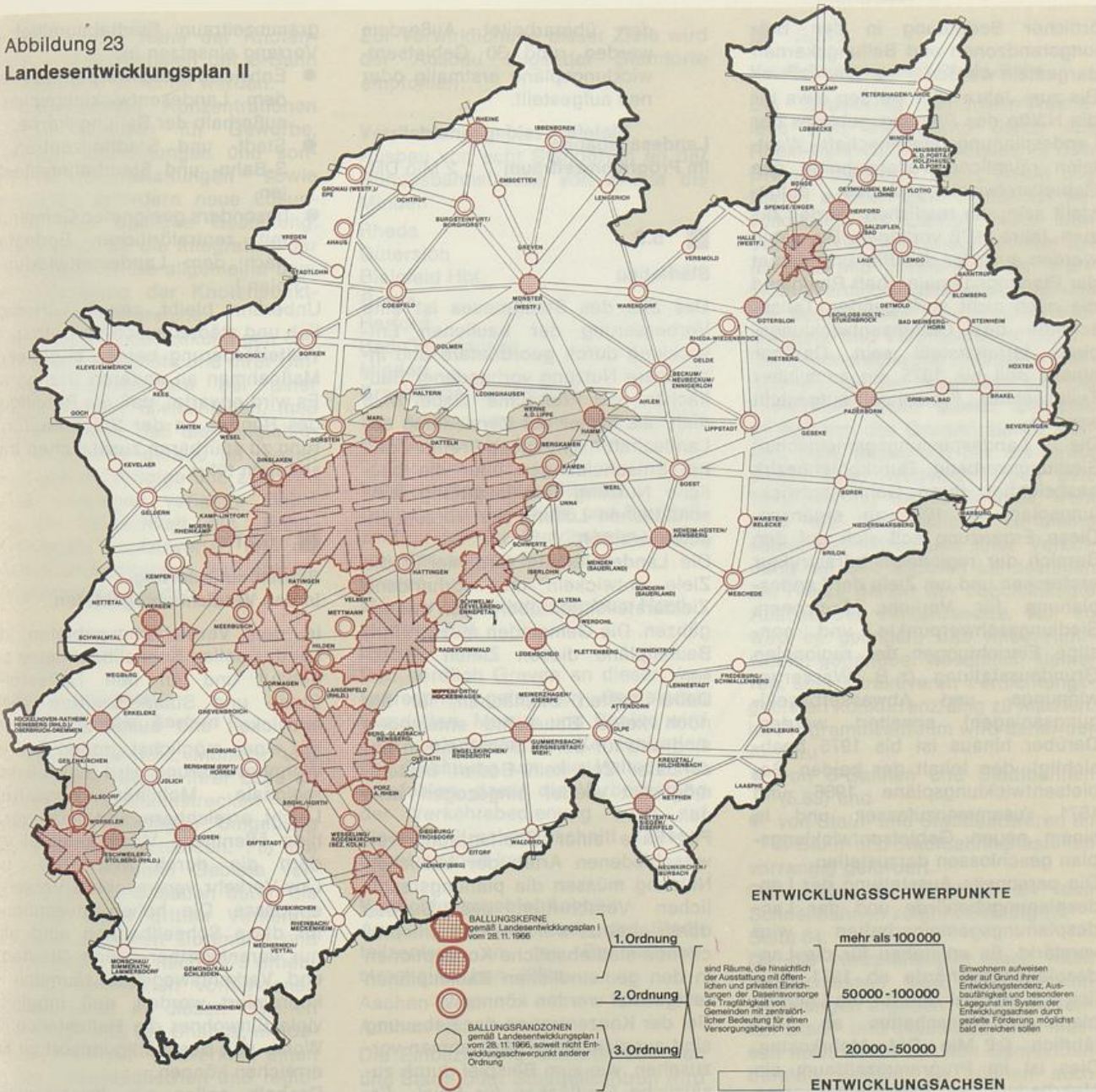


schen Verflechtungsgebiete mit zentralörtlicher Bedeutung dar. Der Landesentwicklungsplan II (Abbildung 23) stellt das System von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen dar, auf das die gesamte Entwicklung des Landes auszurichten ist. Die Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hat im Jahre 1966 einen Gebietsentwicklungsplan für ihr Planungsgebiet aufgestellt.

Von den bisher erarbeiteten räumlichen Teilabschnitten der Gebietsentwicklungspläne der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen sind inzwischen die Gebietsentwicklungspläne

- Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg
 - Kreis Grevenbroich
 - Biggetalsperre
 - Arnberger Wald
- rechtswirksam.

Abbildung 23
Landesentwicklungsplan II



5.12 Zeitplan für die Aufstellung weiterer Pläne

Im Programmzeitraum werden von der Landesplanungsbehörde und von den Landesplanungsgemeinschaften weitere Pläne erstellt. Der Landesentwicklungsplan III wird sich mit der Freiraum-Infrastruktur befassen. In ihm ist die Darstellung von Vorranggebieten, z. B. für die Wasserwirtschaft und die Erholung, vorgesehen. Auf Grund der bereits eingeleiteten Vorarbeiten wird der Landesentwicklungsplan III in den Jahren 1971/72 aufgestellt werden.

Zur Ordnung der durch die Auswirkungen der Flughäfen und Flugplätze betroffenen Gebiete wird ein Landesentwicklungsplan IV „Verkehrslughafen- und Flugplatzbereiche“ aufgestellt. In einem Landesentwicklungsplan V sollen die größeren Lagerstätten an Mineralien, Steinen und Erden mit ihren vorgesehenen Abbaubereichen dargestellt werden, soweit sie unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte abbauwürdig sind.

Das Landesentwicklungsprogramm soll im Jahre 1971 neu aufgestellt werden. Mit den Vorarbeiten wird unverzüglich begonnen. Der Landesentwicklungsplan I wird in den Jahren 1970/71 neu aufgestellt. Dies ist wegen der kommunalen Neuordnung und wegen der inzwischen von der Ministerkonferenz für Raumordnung für die Bundesrepublik neu abgegrenzten Verdichtungsräume notwendig. Im Übrigen sollen auch Gemeinden mit zentral-

NWP 75

örtlicher Bedeutung in den Ballungsrandzonen und Ballungskernen dargestellt werden.

Bis zum Jahre 1971 werden etwa für die Hälfte des Planungsgebietes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen räumliche Teilabschnitte des Gebietsentwicklungsplanes aufgestellt sein; die restlichen werden bis zum Jahre 1973 vorliegen. Bis dahin werden auch für das Planungsgebiet der Planungsgemeinschaft Rheinland die noch nicht vorliegenden Teilabschnitte des Gebietsentwicklungsplans fertiggestellt sein. Darüber hinaus soll bis 1975 ein sachlicher Teilabschnitt „Freizonen“ aufgestellt werden.

Die Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk beabsichtigt, ihren Gebietsentwicklungsplan bis 1971 zu ergänzen. Diese Ergänzung soll sich auf den Bereich der regionalen Infrastruktur erstrecken und um Ziele der Landesplanung für Verkehr, Freizonen, Siedlungsschwerpunkte und sonstige Einrichtungen der regionalen Grundausstattung (z. B. Wassergewinnungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen) erweitert werden. Darüber hinaus ist bis 1975 beabsichtigt, den Inhalt der beiden Gebietsentwicklungspläne 1966 und 1971 zusammenzufassen und in einem neuen Gebietsentwicklungsplan geschlossen darzustellen.

Die personelle Ausstattung der Landesplanungsbehörde und der Landesplanungsgemeinschaften wird verstärkt. Es entstehen für die Landesplanungsbehörde ab 1971 jährlich 0,3 Mio DM und für die Landesplanungsgemeinschaften ab 1971 jährlich 0,2 Mio DM Mehrkosten. Dies ist im Programmzeitraum ein Mehrbedarf an Verwaltungskosten von insgesamt 2 Mio DM.

Langfristiges Ziel

Das gesamte Landesgebiet muß unter ständiger Erweiterung und Vertiefung der Zielaussagen durch landesplanerische Pläne abgedeckt werden.

Maßnahmen bis 1975

Die Landesentwicklungspläne III, IV und V werden erstmalig aufgestellt; das Landesentwicklungsprogramm und der Landesentwicklungsplan I wer-

den überarbeitet. Außerdem werden rund 30 Gebietsentwicklungspläne erstmalig oder neu aufgestellt.

**Landesausgaben
im Programmzeitraum** 2 Mio DM.

5.2

Städtebau

Das Ziel des Städtebaues ist eine Verbesserung der baulichen Entwicklung durch geordnetere und intensivere Nutzung vorhandener Bauflächen und Freiräume. Dabei muß mehr als bisher der Zersiedlung der Landschaft entgegengetreten und bei Entscheidungen über die bauliche Nutzung der langfristig wirtschaftlichen Lösung der Vorzug gegeben werden.

Die Landesplanung wird hierfür die Ziele entwickeln und vorhandene Zielerstellungen überprüfen und ergänzen. Die Gemeinden müssen ihre Bauleitpläne diesen Zielen anpassen.

Dabei sollten Bauflächen, für die noch keine Baurechte entstanden sind und für deren Bebauung in absehbarer Zeit kein Bedarf besteht, möglichst wieder eingezogen werden.

Für Fälle einer Überlagerung von verschiedenen Arten der baulichen Nutzung müssen die planungsrechtlichen Vorschriften des Bundes dahin ergänzt werden, daß entsprechende städtebauliche Konzeptionen in den gemeindlichen Bauleitplänen festgesetzt werden können.

Bei der Konzentration der Bebauung sind ausgleichende Maßnahmen vorzusehen, wie zum Beispiel durch zusätzliche Freiflächen für Spiel-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen. Der Immissionsschutz im Städtebau, insbesondere der Lärmschutz, ist besonders zu beachten.

Für die in den Abschnitten 5.21 und 5.22 genannten Standorte hält die Landesregierung einen beschleunigten Ausbau für besonders förderungswürdig. Ob und in welchem Umfang diese Standorte gefördert werden können, wird sich erst bei der Durchführung dieses Programms entscheiden lassen. Gegebenenfalls wird auch eine Überprüfung der Standortauswahl vorgenommen.

Die Landesregierung wird im Pro-

grammzeitraum Städtebaumittel mit Vorrang einsetzen in:

- Entwicklungsschwerpunkten nach dem Landesentwicklungsplan II außerhalb der Ballungkerne,
- Stadt- und Stadtteilzentren an S-Bahn- und Stadtbahnhaltestellen,
- besonders geeigneten Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung nach dem Landesentwicklungsplan I.

Unberührt bleibt, soweit wirtschaftlich und städtebaulich vertretbar, die Weiterförderung bereits begonnener Maßnahmen an anderen Standorten. Es wird erwartet, daß die Beteiligung des Bundes an der Städtebauförderung zu spürbaren zusätzlichen Investitionen führt.

5.21

Städtebauförderung in den Verdichtungsgebieten

In den Verdichtungsgebieten des Landes sollen Schnellbahnnetze aufgebaut und an den Haltestellen Stadt- und Stadtteilzentren weiter entwickelt und ausgebaut werden. Für einen möglichst großen Teil der Wohnbevölkerung wird eine bessere regionale Mobilität angestrebt. Leicht erreichbare und leistungsfähige öffentliche Verkehrsmittel mildern die durch den Pkw- und Lkw-Verkehr verursachten Verkehrsengpässe. Die hohen Investitionen für diese Schnellbahnen sind aber nur verantwortbar, wenn Städtebau und Verkehrswegebau räumlich so koordiniert werden, daß möglichst viele Einwohner die Haltestellen am Wohn- und Beschäftigungsort zu Fuß erreichen können.

Deshalb sollen um Knotenpunkte und wichtige Haltestellen der Schnellbahnnetze bis zu etwa 15 Minuten Fußwegentfernung (etwa 1000 m Radius) vorwiegend Arbeitsplätze des tertiären Sektors und Wohnungen so konzentriert werden, daß sie etwa 40 000 Einwohner aufnehmen können. Citynahe Standorte mit regionalem Einzugsbereich sollten so ausgebaut werden, daß sie auch für Hotels und Wirtschaftsverwaltungen attraktiv sind und aus dem inneren Citybereich abwandernde Dienstleistungsbetriebe aufnehmen können. Öffentliche Einrichtungen mit Publikumsverkehr sollten